

ANFORDERUNGEN AN DIE ANLIEFERUNG VON ASBESTHALTIGEN ABFÄLLEN ZUR DEPONIE DYCKERHOFFBRUCH FÜR GEWERBEBETRIEBE

Diese Anforderungen gelten ausschließlich nur für Anlieferungen von asbesthaltigen Abfällen durch Gewerbebetriebe.

Gefährliche asbesthaltige Abfälle fallen insbesondere bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten, für die der Umgang in der Gefahrstoffverordnung geregelt ist (vgl. TRGS 519 – Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten), und bei der Entsorgung asbesthaltiger Produkte aus Haushalt, Gewerbe und Industrie an. Bei den Anforderungen an die Entsorgung asbesthaltiger Abfälle wird dies berücksichtigt. Bereits vor einer Entsorgung sind besondere Nachweismethoden und eventuell auch Anlieferpflichten zu beachten.

Asbest ist nach der Gefahrstoffverordnung als karzinogen der Kategorie 1 eingestuft. Ein Abfall wird in der Anlage zum Abfallverzeichnis der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich eingestuft, wenn dieser Abfall relevante gefährliche Stoffe enthält, aufgrund derer er eine oder mehrere der in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG (EU-Abfallrichtlinie) aufgeführten gefahrenrelevanten Eigenschaften HP 1 bis HP 15 aufweist. Abfälle sind als gefährlich einzustufen, wenn nach HP 7 „karzinogen“ eine Konzentration $\geq 0,1$ % an Asbest enthalten ist.

Die für die Deponie Dyckerhoffbruch genehmigten asbesthaltigen Abfälle sind den folgenden Abfallschlüsseln zuzuordnen:

AVV – Abfallschlüssel		Beispiele
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	Spritzasbest, asbesthaltige Platten (Sokalit, Promasbest, Neptunit), Asbestschnüre, -bänder, -gewebe, Asbestpappen, asbesthaltige Putze
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	Asbestzementplatten, -welltafeln, Asbestschindeln, Rohre, Pflanzgefäße, Asbesthaltiger Straßenaufbruch oder Böden mit $\geq 0,1$ % an Asbest
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthält	Die Einstufung der Gefährlichkeit erfolgt ausschließlich aufgrund von Asbestbestandteilen
170106*	Gemische aus getrennten Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
150507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	

Angeliefert werden dürfen nur mit Restfaserbindemitteln vorbehandelte oder fest gebundene Asbestabfälle. Ungebundene Asbeststäube und Spritzasbest sind von der Annahme ausgeschlossen. Ebenso sind asbesthaltige Leichtbaustoffe mit einem Gewicht von < 1 Mg/m³ sowie Florflexplatten von der Annahme ausgeschlossen.

Asbestzementrohre, Becken oder andere Materialien aus Asbestzement können im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit den ELW entsorgt werden, sofern sie unter AVV 17 06 05* eingestuft sind, bestimmte Größen nicht überschritten werden und der Nachweis erbracht wurde, dass sie während der Einsatzphase nicht mit problematischen Stoffen beaufschlagt wurden. Eine Hohlraumbildung im Deponiekörper ist dabei auszuschließen. Hohlkörper (z. B.: Rohre) sind mit einem geeignetem Material vor der Anlieferung zu verfüllen. Die maximal zulässige Länge von Asbestzementrohren beträgt 3 m, der maximal zulässige Durchmesser beträgt 25 cm. Nachtspeicheröfen, Mineralwolle und asbesthaltige Dämmstoffe sind von der Annahme ausgeschlossen. Die Ablagerung erfolgt in Monobereichen (Asbestlager).

ANFORDERUNGEN AN DIE ANLIEFERUNG VON ASBESTHALTIGEN ABFÄLLEN ZUR DEPONIE DYCKERHOFFBRUCH FÜR GEWERBEBETRIEBE

Vor jeder Anlieferung müssen die Standsicherheitseigenschaften beurteilt werden.

Die Deponie Dyckerhoffbruch nimmt ausschließlich Asbestabfälle aus Wiesbaden an. Ausnahmen sind von eventuell bestehenden Überlassungs- und/oder Andienungspflichten im Herkunftsbereich der Abfälle abhängig. Im Bedarfsfall wird eine Verzichtserklärung von der Überlassungs- bzw. Andienungspflicht notwendig sein. Erkundigen Sie sich daher vor einer Anfrage bei uns, ob eine solche Überlassungs- bzw. Andienungspflicht vorliegt. An die Entsorgung gefährlicher asbesthaltiger Abfälle sind besondere Anforderungen aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem untergesetzlichen Regelwerk gestellt.

Vor der Entsorgung ist hier ein Entsorgungsnachweis für gefährliche Abfälle zu führen (Vorabkontrolle). Zum Nachweis der durchgeführten Entsorgung erfolgt ein Begleitscheinverfahren (Verbleibskontrolle).

Bei dem Abfall handelt es sich um Abfall zur Beseitigung. Der Abfall wurde auf Verwertbarkeit gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV (Deponieverordnung) geprüft. Eine Verwertung ist technisch nicht möglich.

Grundsätzlich erfolgt die Andienung mit der in der Nachweisverordnung vorgeschriebenen elektronischen Form. Die Beseitigung darf erst erfolgen, wenn die Annahme von den ELW erklärt wurde und ihnen ein Anlieferschein vorliegt.

Ausfüllhinweise zum Entsorgungsnachweis

Zur elektronischen Abwicklung des Nachweisverfahrens werden grundsätzlich alle Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Abfallbeförderer, Abfalleinsammler und Abfallentsorger verpflichtet, die Nachweise über die Entsorgung gefährlicher Abfälle zu führen haben.

Hinweise zum Ausfüllen des Entsorgungsnachweises finden Sie in der LAGA M 27 „Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren“.

Auf den ELW-Seiten im Internet finden Sie weitere Arbeitshilfen zum Thema Asbestentsorgung:
<https://www.elw.de/anlieferung-auf-der-deponie> (im rechten Seitenbereich: „Downloads Asbestabfälle“).

Ein vollständiger Entsorgungsnachweis für gefährliche Abfälle umfasst ein Formblatt DEN, eine Verantwortliche Erklärung (VE), eine Deklarationsanalyse bzw. Abfallbeschreibung, die vom Abfallerzeuger auszufüllen ist, und eine Annahmeerklärung (AE), die vom Entsorger ausgefüllt wird, sowie die Behördliche Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung (BB).

Ist der Entsorger für gefährliche asbesthaltige Abfälle Entsorgungsfachbetrieb oder freigestellt, so kann das sogenannte privilegierte Verfahren durchgeführt werden. In diesem Fall entfällt die Behördenbestätigung.

Folgende Punkte sind zu beachten:

Formblatt (DEN)

- Für asbesthaltige Abfälle ist ein Entsorgungsnachweis für gefährliche Abfälle zur Beseitigung zu führen. Es ist daher „EN“ und „Beseitigung“ anzukreuzen. Wenn der Entsorger Entsorgungsfachbetrieb ist, wird das Feld „ohne Behördenbestätigung (§ 7 NachwV)“ angekreuzt.
- Unter Abfallerzeuger ist die Firma einzutragen, bei deren Tätigkeit der Abfall entsteht, also z. B. das Bauunternehmen, das die Sanierungsmaßnahme durchführt, ein Unternehmen mit genehmigtem Zwischenlager oder die Privatperson oder Firma, bei der der Abfall anfällt.

Formblatt Verantwortliche Erklärung (VE)

- Die „Abfallherkunft“ beschreibt, an welchem Ort der gefährliche asbesthaltige Abfall angefallen ist. In Einzelfällen gibt es die Möglichkeit, den Entsorgungsnachweis für mehrere Anfallstellen zu nutzen. Ist zum Beispiel ein Dachdecker für private und gewerbliche Abfallerzeuger mit Mengen größer 2 t pro Jahr tätig und es fallen im Jahr nicht mehr als 20 t an, beantragt der Dachdecker einen Einzelentsorgungsnachweis für 20 t pro Jahr mit der Angabe „diverse Anfallstellen im Kreisgebiet“ für die Bezeichnung der Anfallstelle.
- Die Erzeugernummer ist unbedingt einzutragen, da ein Entsorgungsnachweis ohne Erzeugernummer nicht bearbeitet werden kann. Sofern Ihnen noch keine Erzeugernummer vorliegt, ist diese bei der zuständigen Überwachungsbehörde (Gewerbeaufsichtsamt) zu beantragen.
- Unter „Abfallbeschreibung“ ist „asbesthaltiger Abfall“ anzugeben. Der Abfallschlüssel und die Abfallbezeichnung sind gemäß der vorgenannten Einstufung von gefährlichen asbesthaltigen Abfällen auszuwählen.
- Abschließend ist der Entsorgungsnachweis – neben Angabe des Ortes und des Datums – zu unterschreiben (digitale Signatur).

Für die Asbestzementabfälle ist keine Deklarationsanalyse erforderlich. Eine Abfallbeschreibung für die Asbestzementabfälle, z. B. Asbestzementplatten wie Eternit bzw. Asbestzementwelltafeln (AVV 170605*) im Feld „Weitere Angaben“ des Formblattes Deklarationsanalyse (DA) ist ausreichend. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Hinweise zur Deklarationsanalyse im Nachweisverfahren“.

Bei allen anderen Abfällen ist u.U. eine Deklarationsanalytik nötig. Dies ist im Einzelfall vorher mit den ELW abzustimmen.

Die Verantwortliche Erklärung wird der Deponie Dyckerhoffbruch zur Erteilung der Annahmeerklärung übermittelt. Die Nachweisnummer und/oder Behördenbestätigung wird von der für den Entsorger zuständigen Behörde erteilt.

Hinweise für Sammler

Kleinmengenerzeuger erhalten bei der Übernahme durch den Einsammler/Beförderer einen quittierten Übernahmeschein und der Einsammler tritt im Begleitscheinverfahren als der Erzeuger des Abfalls auf und lässt sich dessen Entsorgung durch einen Sammelnachweis (SN) genehmigen. Außerdem hat der Einsammler vor der Übergabe der Abfälle im Mehrzweckfeld des Begleitscheins „Frei für Vermerke“ die Nummern der Übernahmescheine einzutragen.

Entsprechend der von Ihnen unterzeichneten Grundlegenden Abfallcharakterisierung für Sammler sind Sie verpflichtet sicherzustellen, dass es sich bei jeder einzelnen Anlieferung um Abfälle gemäß der von Ihnen vorgelegten Charakterisierung handelt.

Dazu ist es erforderlich, dass Sie sich vor der Übernahme der Abfälle auf den Sammelentsorgungsnachweis von jeder Anfallstelle eine grundlegende Abfallcharakterisierung des Abfallerzeugers vorlegen lassen.

Dazu können Sie sich gerne der Vorlage: https://www.elw.de/fileadmin/elw_webseite/PDF/Grundlegende_Charakterisierung_Asbesthaltiger_Baustoffe_Erzeuger.pdf bedienen.

Achtung: bei Mengen über 20 t pro Anfallstelle und Jahr ist ein Einzelentsorgungsnachweis zu stellen.

Darüber hinaus sind die Abfallgebilde einer Anfallstelle so zu kennzeichnen, dass eine Rückverfolgung des Abfalls auf den Abfallerzeuger eindeutig möglich ist. Idealerweise sollte diese Kennzeichnung den Namen des Abfallerzeugers, die Koordinaten der Baustelle, die Entsorgungsnachweisnummer und die Begleitschein- und Übernahmescheinnummer enthalten. Die Kennzeichnung muss auf jedem Gebinde angebracht und gut sichtbar sein.

Anlieferungen auf der Deponie

Die Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen setzt eine wirksame Annahmeerklärung durch die ELW voraus.

Die Anlieferungen erfolgen grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Fahrzeuge müssen geländegängig sein. Asbestabfälle dürfen nicht gekippt, geworfen und händisch entladen werden. Anlieferungen sollten daher nur mit Fahrzeugen erfolgen, die über eine eigene Einrichtung zur Entladung (z.B. Ladekran) der Asbestabfälle verfügen.

Die Entladung sonstiger Fahrzeuge kann gegen Entgelt auch mit deponieeigenen Fahrzeugen vorgenommen werden. Anlieferungen müssen in diesem Fall mit Fahrzeugen erfolgen, aus denen die in Big Bags verpackten Asbestplatten mittels Bagger entladen werden können, z.B.: offene Pritschenwagen, PickUp, Anhänger. Dazu werden die Schlaufen der Big Bags in Ketten eingehängt und die Big Bags daran aus dem Fahrzeug gehoben. Alternativ dazu können die Platten auch auf Paletten gesetzt werden, sodass ein Entladen mit einem Stapler möglich ist.

ANFORDERUNGEN AN DIE ANLIEFERUNG VON ASBESTHALTIGEN ABFÄLLEN ZUR DEPONIE DYCKERHOFFBRUCH FÜR GEWERBEBETRIEBE

Weiterhin ist darauf zu achten, dass die Schlaufen zum Entladen der Big Bags unbeschädigt und erreichbar sind (also keine Anlieferung der Platten in geschlossenen Fahrzeugen, z.B. Transportern). Bei auf Paletten gesetzten Platten muss der Zugang mittels Entladegabel zur Palette frei zugänglich sein. Es dürfen keine gebrauchten Big Bags oder Big Bags ohne Schlaufen verwendet werden.

Asbesthaltige Abfälle sind so zu sichern, dass während der Beförderung und beim Be- und Entladen keine Beschädigungen der Säcke erfolgen können und keine Asbestfasern freigesetzt werden. Die Verpackungsgröße für Asbestabfälle ist auf ein Volumen von maximal 2 m³ beschränkt. Ausnahmen sind vorab mit der Abfallannahme der ELW abzustimmen.

Die Asbestplatten sind in staubdichten und reißfesten Kunststoffgewebesäcken (Big Bags) verpackt anzuliefern. Entsprechende Big Bags sind in Bau- und Fachmärkten erhältlich. Es ist darauf zu achten, dass die Big Bags staubdicht verschlossen sind und keine Öffnungen vorhanden sind, durch die Asbestfasern freigesetzt werden können. Diese sind ansonsten lückenlos zu verkleben.

Zur Kennzeichnung muss auf jedem Abfallgebilde ein Asbestzeichen sichtbar sein. Weiterhin muss jedes Gebilde mit einem Aufkleber versehen werden, auf dem der Name des Abfallerzeugers und die Ortsangaben der Baustelle aufgeführt sind. Die Kennzeichnung muss gut sichtbar angebracht werden, um eine Rückverfolgung des Abfalls auf den Abfallerzeuger zu ermöglichen.

Grundsätzlich sind die Anlieferer für die Entladung der Abfälle selbst verantwortlich, z.B. mit eigenem Entladekran am Fahrzeug. Auch wenn kostenpflichtige Entladeleistungen durch das Deponiepersonal in Anspruch genommen werden, ist der Fahrer zur Mitarbeit verpflichtet (z.B. hat er die BigBags in die Entladevorrichtung einzuhängen bzw. am Entladeort auszuhängen).

Bei Inanspruchnahme unserer Entladeleistungen machen wir darauf aufmerksam, dass die Anlieferer/Fahrer eine entsprechende persönliche Schutzausrüstung (Einmal-Schutzanzug, Halbmaske P3, Schutzbrille, Helm, Handschuhe und Sicherheitsschuhe) zu tragen haben. Diese werden dem Anlieferer bei Bedarf oder Notwendigkeit kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.

Die Fahrer haben sich unmittelbar nach Einhängen der Big Bags/Öffnen der Container/Öffnen der Fahrzeuge aus der Gefahrenzone zu begeben.

Besondere Hinweise

Abfälle, die nicht ordnungsgemäß verpackt sind, werden von unserem Betriebspersonal sichergestellt.

Für den Aufwand von nicht sachgerecht angelieferten Asbestplatten, die nicht entsprechend dieser Anweisung angeliefert werden und von den ELW entsprechend ausgeladen, verpackt und entsorgt werden müssen, berechnen wir eine Aufwandspauschale von 297,50 Euro. Dabei ist ggf. eine Bewässerung des Abfalls und der Transporteinheit erforderlich, um eine Faserfreisetzung zu vermeiden.

ANFORDERUNGEN AN DIE ANLIEFERUNG VON ASBESTHALTIGEN ABFÄLLEN ZUR DEPONIE DYCKERHOFFBRUCH FÜR GEWERBEBETRIEBE

Für eventuell auftretende Schäden wird keine Haftung übernommen. Die Kosten für die Sicherstellung werden wir in vollem Umfang an Sie weiterberechnen. Je nach Vorfall wird die Behörde über die fehlerhafte Anlieferung in Kenntnis gesetzt.

Nach Sicherstellung der Abfälle sind Sie verpflichtet, die Abfälle unter Beachtung aller erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen innerhalb von 3 Arbeitstagen vor Ort neu zu verpacken oder dies von einer durch Sie beauftragten Fachfirma durchführen zu lassen.

Für eventuell auftretende Schäden beim Befahren der Deponie bzw. beim Ausladen der Platten übernehmen wir keine Haftung.

Anlieferungen

Anlieferungen können Mo – Fr in der Zeit von 7 bis 14.30 Uhr erfolgen.

Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der ELW.

Jede Anlieferung muss vorab telefonisch unter der Telefonnummer 0611 31-9890 angekündigt werden.

Bei Rückfragen dazu stehen wir Ihnen jederzeit unter der Rufnummer 0611 31-9890 gerne zur Verfügung.